



BETRIEBSRICHTLINIEN ANZEIGEMONITORE

Vom Gemeinderat erlassen am 29. März 2023

In Anwendung seit 01. Januar 2025

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

<i>Geltungsbereich</i>	Art. 1 Diese Betriebsrichtlinien regeln die Nutzungsbedingungen für die digitalen Anzeigetafeln an den Dorfeingängen sowie für den Informationsmonitor im Dorfzentrum (zusammengefasst «Anzeigemonitore»).
<i>Administration</i>	Art. 2 Die Administration der Publikationen erfolgt durch die Abteilung Liegenschaften/Tiefbau.

II. PUBLIKATIONEN

<i>Grundsatz</i>	Art. 3 Es werden nur Neuigkeiten und Anlässe von öffentlichem Interesse publiziert, welche einen Bezug zur Gemeinde Kaltbrunn aufweisen und nicht gegen die Bestimmungen dieser Betriebsrichtlinien verstossen. Kommerzielle Werbungen sind nicht zulässig. Zur Publikation berechtigt sind die Politische Gemeinde, die öffentlich-rechtlichen Korporationen und die in Kaltbrunn tätigen Vereine.
<i>Betriebszeiten</i>	Art. 4 Der Gemeinderat bestimmt die Betriebszeiten der Anzeigemonitore. Die Betriebszeiten lauten in der Regel von Montag bis Sonntag, 06.00 bis 22.00 Uhr. Ausserhalb der Betriebszeiten sind die Anzeigemonitore ausgeschaltet.
<i>Reservationen</i>	Art. 5 Reservationen sind mindestens sieben Tage vor der ersten Veröffentlichung bei der Abteilung Liegenschaften/Tiefbau einzureichen.
<i>Zuteilung</i>	Art. 6 Die Neuigkeiten und Anlässe der Politischen Gemeinde Kaltbrunn gehen den Publikationen von Dritten vor.
<i>Publikationsdauer</i>	Art. 7 Die Aufschaltung erfolgt frühestens drei Wochen vor der Veranstaltung während maximal drei Wochen.
<i>Entscheid</i>	Art. 8 Die zuständige Stelle entscheidet endgültig über die Berücksichtigung, Dauer und Häufigkeit der Reservationen.
<i>Kosten</i>	Art. 9 Die Publikation erfolgt kostenlos.

III. INHALT

- Wahl- und Abstimmungsempfehlungen* Art. 10
Wahl- und Abstimmungsempfehlungen sind verboten.
- Nicht zulässige Inhalte* Art. 11
Inhalte gegen die Werte der Gemeinde sind verboten.
- Datenlieferung* Art. 12
Die Gesuchsteller liefern die notwendigen Informationen und Daten vollständig und mindestens sieben Tage vor der ersten Veröffentlichung an die Abteilung Liegenschaften/Tiefbau.
- Gestaltung* Art. 13
Die Gestaltung erfolgt durch die Abteilung Liegenschaften/Tiefbau anhand von einheitlichen Publikationsmustern.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Ausnahmen* Art. 14
Der Gemeinderat kann in begründeten Ausnahmen zu diesen Betriebsrichtlinien abweichende Publikationen zulassen.
- Vollzugsbeginn* Art. 15
Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2025 in Kraft.
- Aufhebung bisherigen Rechts*
Die bisherigen Weisungen und Reglemente für die analogen Anzeigetafeln werden mit Inkrafttreten dieser Betriebsrichtlinien aufgehoben.
- Erlass*
Vom Gemeinderat Kaltbrunn am 29. März 2023 erlassen.

Gemeinderat Kaltbrunn

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber



Daniela Brunner



Michael Helbling